

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Pflichtenheft**  
**des**  
**Bauausschusses**

(Stand 09.12.2014)



**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>	
§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Zusammensetzung	3
§ 3	Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder	3
§ 4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	3
§ 5	Aufgaben des Bauausschusses	3
§ 6	Kompetenzen	4
§ 7	Abwicklung der Geschäfte	4
§ 8	Entschädigung	4
§ 9	Inkrafttreten	4

## **Pflichtenheft des Bauausschusses**

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 15 f. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgendes Pflichtenheft:

### **§ 1**

Gegenstand                      Der Bauausschuss ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderats gemäss den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen.

### **§ 2**

Zusammensetzung            <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Kommission gehören an:

- 5 gewählte Mitglieder,
- das zuständige Gemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind Baufachleute vornehmlich aus den Sparten Architektur und Raumplanung. Sie werden von der Wahlbehörde auf eine Amtsperiode gewählt.

<sup>4</sup> Die Ressortleitung privater Hochbau und bei Bedarf der Abteilungsleiter Raumplanung, Bau und Umwelt sitzen dem Bauausschuss mit beratender Stimme bei.

### **§ 3**

Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder            Die Mitglieder des Bauausschusses unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

### **§ 4**

Konstituierung, interne Aufgabenverteilung            <sup>1</sup> Der Bauausschuss konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

<sup>2</sup> Das Aktuariat wird durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung geführt.

### **§ 5**

Aufgaben des Bauausschusses            <sup>1</sup> Der Bauausschuss berät und unterstützt den Gemeinderat als ständiges beratendes Fachgremium in allen Bau- und Planungsfragen.

<sup>2</sup> Der Bauausschuss beurteilt zuhanden des Gemeinderats insbesondere

- Vorabklärungsgesuche,

---

<sup>1</sup> Änderung vom 09.12.2014, in Kraft per 09.12.2014

- komplexe Baugesuche sowie Baugesuche in Kernzonen und in Gebieten mit Sondernutzungsplänen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),  
Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften,
- Reklameeinrichtungen,
- Sondernutzungsplanungen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),
- Bau- und Strassenlinienpläne.

## **§ 6**

### Kompetenzen

<sup>1</sup> Dem Bauausschuss steht im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

<sup>2</sup> Der Bauausschuss hat ausserhalb des Budgetbereichs keine finanziellen Kompetenzen.

<sup>3</sup> Zur Beratung spezieller Themen kann der Bauausschuss im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen beiziehen.

## **§ 7**

### Abwicklung der Geschäfte

<sup>1</sup> Der Bauausschuss tagt in der Regel alle drei Wochen.

<sup>2</sup> Der Bauausschuss unterbreitet dem Gemeinderat seine Anträge in schriftlicher Form.

<sup>3</sup> Der Bauausschuss wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich und/oder im Rahmen seiner Sitzungen durch den Gemeinderatsvertreter informiert.

## **§ 8**

### Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bauausschusses erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

<sup>2</sup> Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

## **§ 9**

### Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2011 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2011 mit Beschluss Nr. 304.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-510 vom 09.12.2014.